

Betreuungsvertrag für ergänzende Kindertagespflege

zwischen

Tagespflegeperson

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ-Ort: _____

Telefon: _____

und den Erziehungsberechtigten

Name: _____ Name: _____

Vorname Mutter: _____ Vorname Vater: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Datum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon (privat): _____

Telefon (beruflich): _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme – Angaben zum Kind

(1)

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geb.-Datum:	Geschwister (Name/n):
Nationalität:	Muttersprache:

wird mit Wirkung vom

von der o.g. Tagespflegeperson betreut und gefördert.

Die Parteien vereinbaren eine Eingewöhnungszeit ab _____

Das Kind/ die Kinder soll/en an folgenden Tagen betreut werden:

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Von - bis Uhr					
Zusätzlich	Samstag	Sonntag	Feiertags	Übernachtung	
Von – bis Uhr					

- Die Tagemutter/ der Tagesvater übernimmt das Kind/ die Kinder in Abhängigkeit vom Dienstplan der Mutter/ des Vaters. Abweichungen müssen in jedem Fall vorher abgesprochen werden.

(1) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden.

Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:

(2) Findet die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson statt, wird/ werden das Kind/ die Kinder jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.

(3) Sonderregelung: (z.B. Abholen von Schule und Kindergarten etc.)

2. Versicherungsschutz

In Tageseinrichtungen betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse NRW).

3. Haftungsfragen

Die Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagespflegeperson erfolgt erst, wenn das Kind der Tagemutter/ dem Tagesvater übergeben wurde.

- Die Tagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind einbezieht
- Die Tagespflegeperson ist durch eine Sammelhaftpflichtversicherung des Fachbereichs Jugend und Bildung versichert

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können i.d.R. nicht abgesichert werden. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich die Tagespflegeperson auf besondere Gefährdungen, die sich durch das Verhalten des Kindes ergeben können, hinzuweisen.

4. Ausfallzeiten

- (1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich im Krankheitsfall und beim Fernbleiben aus anderen Gründen die Tagespflegeperson zeitnah zu informieren.
 - (2) Beide Parteien vereinbaren, ihren Urlaub rechtzeitig miteinander abzustimmen und dem Fachbereich Jugend & Bildung mitzuteilen.
 - (3) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Urlaub oder Krankheit können folgende Personen die Betreuung des Kindes kurzfristig übernehmen und die Tagespflegeperson vertreten:
-

5. Krankheit des Kindes

Nach vorheriger Absprache und in Notfällen ist die Tagespflegeperson berechtigt, einen Arzt – wenn möglich den behandelnden Kinderarzt – aufzusuchen. Sie/ Er informiert die Sorgeberechtigten umgehend. Die Eltern verpflichten sich ebenfalls, der Tagespflegeperson umgehend Nachricht zu geben.

Wenn die Tagespflegeperson die Unterbringung des erkrankten Kindes ablehnt, weil eine angemessene Betreuung nicht sichergestellt werden kann, obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes.

Konkrete Regelung:

6. Finanzierung

- (1) Die Kosten werden von Eltern privat übernommen.
- (2) Die entsprechenden Teilnahme- oder Kostenbeiträge werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen (Überprüfung des Einkommens nach § 85 SGB-VIII).

7. Betreuungsgeld

Bei Zahlung durch den Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern erhält die Tagespflegeperson das vom Fachbereich Jugend und Bildung festgelegte Betreuungsgeld.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
- (2) Das Betreuungsverhältnis ist unbefristet.

Die Beendigung der Betreuung (Kündigung) muss schriftlich durch den Kündigenden dem anderen Teil erklärt werden und endet damit zum Ende des laufenden Monats.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

Kosten für Pflege und Windeln:

Kosten/ Besonderheiten der Ernährung:

Freizeit und Aufenthalt im Freien:

Mitnahme im PKW:

Ausflüge/ Sport:

Sonstiges:

10. Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Sie verpflichten sich zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen anderen Vertragspartei betreffen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Wird das Recht am eigenen Bild durch eine unbefugte Veröffentlichung verletzt oder droht die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes, hat der Betroffene einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 12, 862, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 und §§ 22, 23 KunstUrhG, um die Erstveröffentlichung des Bildes oder eine wiederholte Veröffentlichung zu verhindern. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.

Bild- oder Videoaufnahmen, die in der Tagespflegestelle von Erziehungsberechtigten oder sonstigen anwesenden Personen im Rahmen von Festen, Feiern o.ä. gefertigt werden, dürfen somit ohne die Einwilligung der darauf abgebildeten Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten nicht verwendet, insbesondere nicht verbreitet und veröffentlicht werden.

.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson